

Allgemeine Vertragsbedingungen der ARTE Kunstmessen GmbH (Stand 1. Januar 2022)

Vertragsinhalt

Nachstehende Vertragsbedingungen gelten für die Teilnahme an ARTE Kunstveranstaltungen und dabei insbesondere für die Vermietung von Standflächen, Standzubehör und die Erbringung von Servicedienstleistungen durch die ARTE Kunstmessen GmbH mit Sitz in 71566 Althütte, nachstehend Veranstalter genannt, an teilnehmende Galerien, Künstler oder zur Teilnahme zugelassene Dritte, nachstehend Aussteller genannt.

1. Vertragsabschluss

a) Anmeldung schriftlich oder online per Anmeldeformular

Der Veranstalter erstellt für die jeweilige ARTE Veranstaltung ein online und/oder ein papiergebundenes Anmeldeformular, mit dem sich Aussteller für einen ARTE Standplatz bewerben können. In den Anmeldeunterlagen kann der Aussteller insbesondere eine Standortoption, Standzusatzoptionen und Dienstleistungen des Veranstalters auswählen. Die Bewerbung für einen Ausstellungsplatz soll bevorzugt durch Verwendung eines Online-Anmeldeformulars erfolgen.

Besteht für eine Veranstaltung die Möglichkeit einer online Anmeldung, wird für eine papiergebundene Anmeldung eine Anmeldegebühr in Höhe 50€ fällig. Diese entfällt bei Nutzung der online Anmeldung.

Mit Übermittlung der vollständig ausgefüllten Online-Anmeldung oder der postalischen oder digitalen Einreichung der papiergebundenen Anmeldung ist der Antrag verbindlich beim Veranstalter eingegangen. Der Eingang einer Anmeldung wird dem Aussteller bestätigt, in der Regel durch eine automatisierte Antwort-Mail, die die Anmeldeinformationen zusammenfasst.

Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den Veranstalter bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars bzw. der Anmeldeinformationen begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit vom Veranstalter berücksichtigt, sind jedoch für den Veranstalter nicht bindend.

b) Einzulegende Unterlagen

Neben der eigentlichen Anmeldung hat der Aussteller aussagekräftige Unterlagen hinsichtlich der Namen der ausgestellten Künstler und fotografische Abbildungen einiger Werksbeispiele deren künstlerischen Wirkens einzureichen, die in ihrem Charakter der geplanten Präsentation auf der ARTE Kunstveranstaltung entsprechen.

In der Regel sind Links zu entsprechenden Webseiten der Galerie und/oder der Künstler ausreichend. In Abwesenheit entsprechender Webseiten sind es Kurz-Lebensläufe jedes Künstlers und jeweils 2-3 Abbildungen von Werksbeispielen. Bei den eingereichten Bilddaten ist jeweils der Rechteinhaber der Bildrechte anzugeben. Fehlt diese Information, verwendet der Veranstalter in der Folge den Aussteller als Rechteinhaber.

c) Standbestätigung als Vertragsabschluss

Mit der Standbestätigung durch den Veranstalter oder mit Eingang einer Rechnung beim Aussteller kommt der Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande.

2. Platzzuteilung und Zulassung

Der einzelne Aussteller hat keinen Anspruch auf Vertragsschluss. Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände (Kunstwerke) entscheidet der Veranstalter auf Basis der bei Anmeldung eingereichten Unterlagen, mit oder ohne Hinzuziehung eines künstlerischen Beirates. Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bestätigung des bereitgestellten Standes, der Standzusatzoptionen und Servicedienstleistungen. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller zustande. Standzubehör und Dienstleistungen können auch nach Zulassung bestellt werden.

Ausgeschlossen von der Zulassung sind insbesondere Ausstellungsgegenstände, die nicht Original-Kunstwerke sind oder ihrem Charakter nach nicht als Kunst wahrgenommen werden. Das betrifft den Verkauf von Druckerzeugnissen, wie z.B. Rahmen, Poster, Postkarten, Kalender oder Bücher. Kunstfremde Produkte sind vor allem eher handwerkliche Produkte, z.B. Nutzerkeramiken, Taschen oder Schmuck. Ausgeschlossen sind auch Kunstwerke, die Rechte Dritter, z.B. Bildrechte, verletzen oder deren Verwendung nicht zur kommerziellen Nutzung freigegeben sind. Des weiteren auch Fälschungen oder Kopien anderer Werke, selbst wenn sie als solche gekennzeichnet sind.

Zugelassen sind Druckerzeugnisse, die ihrem Charakter nach in kleinen Auflagen entstehen, wie z.B. Radierungen, Linolschnitte oder Holzdrucke. Ebenfalls limitierte Auflagen von Fotografien oder Bronzen. Der Aussteller verpflichtet sich, ausschließlich vom Veranstalter zugelassene Kunstwerke auszustellen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Entfernung nicht zugelassener Ausstellungsgegenstände zu verlangen.

Minimale Abweichungen der Standmaße in einem Rahmen von weniger als 10% oder geringfügige Ein- oder Beschränkungen aus technischen Gründen (z.B. das Legen eines Kabels auf den Ausstellwänden) gelten als vereinbart und berechtigen nicht zur Minderung des Preises.

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung gestalterischer, künstlerischer Aspekte, um einen hochwertigen und ansprechenden Gesamteindruck der ARTE Veranstaltungen zu erzielen. Das Eingangsdatum einer Anmeldung ist nicht maßgebend für eine Zulassung oder der Standplatzierung.

Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnumern mitgeteilt. Eine Verlegung des Standes kann aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Ersatz zu geben.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelnen Aussteller eine Zulassung ohne Angaben von Gründen verweigern. Eine erteilte Anmeldebestätigung kann vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung beim Aussteller nicht oder nicht mehr gegeben sind.

3. Zahlungsbedingungen und Rücktritt

a) Zahlungsbedingungen

Die Höhe der Standmiete, zusätzlich weiterer Leistungen und deren Zahlungs-termine sind aus der Rechnungsstellung des Veranstalters ersichtlich. Die Zahlungstermine sind einzuhalten, die Beträge ohne Abzug von Skonto fällig.

Grundsätzlich gilt, dass mit Zusage als Anzahlung 50% der Standgebühren fällig werden und der Restbetrag 45 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Die Details und genauen Beträge ergeben sich aus der Rechnung. Die vorherige und vollständige Zahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der ARTE Kunstveranstaltung. Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

b) Rücktritt und Entlassung aus dem Vertrag

Ein Rücktritt vom Mietvertrag durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser wurde durch den Veranstalter grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet oder die Voraussetzungen der §§ 323, 324 oder § 326 BGB liegen vor. Sofern der Aussteller seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt, ohne dass die Voraussetzungen hierfür gemäß der obigen Ausnahmen vorliegen, berechnet der Veranstalter eine Stornogebühr für die entstandenen Aufwendungen entsprechend folgender Regelungen:

(1) Eine Stornierung der Anmeldung vor Zusage des Veranstalters bleibt ohne Stornogebühr. Sollte eine Gebühr für eine papiergebundene Anmeldung angefallen sein, bleibt diese bestehen und ist zu bezahlen.

(2) Bei einer Stornierung nach der Zusage durch den Veranstalter wird eine Stornogebühr i.H.v. 50% der Standgebühren in Rechnung gestellt. Für andere Beträge, wie zusätzliche Standortoptionen, Serviceleistungen oder einer Marketingpauschale fallen keine Stornogebühren an.

(3) Bei einer Stornierung innerhalb von 30 Tagen vor dem ersten Veranstaltungstag erhöht sich die Stornogebühr auf 100% der Standgebühren. Für andere Beträge, wie zusätzliche Standortoptionen, Serviceleistungen oder Marketingpauschale fallen keine Stornogebühren an.

(4) Die unter (2) und (3) genannten Beträge halbieren sich, wenn der Veranstalter den Standplatz anderweitig und preislich gleichwertig vermietet kann.

(5) Mit der vollständigen Bezahlung der Stornogebühr gilt das Vertragsverhältnis als aufgelöst.

Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt im Interesse des Gesamtbildes andere Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle gilt der Stand nicht als neu vergeben und der Aussteller hat keinen Anspruch auf die Halbierung der Stornogebühr.

c) Außerordentliche Kündigung

Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Ausstellers nach Abschluss des Vertrages wesentlich verschlechtern. Als wesentliche Verschlechterung gilt die Beantragung, die Eröffnung oder die Einstellung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.

In diesem Fall bleibt der Aussteller weiterhin zur Zahlung der Miete und der bis dahin entstandenen Kosten verpflichtet. Die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit des Veranstalters gilt auch für den Fall, wenn die Rechnungsbeträge nicht oder nur teilweise trotz Setzung einer Nachfrist bis zu dem vom Veranstalter festgelegten Zahlungsfrist eingehen.

4. Sorgfaltspflichten des Ausstellers

Der Aussteller hat bei Durchführung der Messeveranstaltung darauf zu achten und zu sorgen, dass er und von ihm beauftragte Personen andere Aussteller, Besucher, Kunden und andere beteiligte Personen während der Veranstaltung nicht behindern und die Durchführung der Veranstaltung nicht gestört wird.

Als Störung wird insbesondere gesehen und ist damit untersagt: das Mitbringen von Haustieren jeglicher Art zu Aufbau-, Abbau- oder Öffnungszeiten, das Abspielen von Musik gleich welcher Art, das eigene Musizieren, Singen oder Rezitieren während der Öffnungszeiten. Performances oder Live- oder Action-Painting sind nur nach vorheriger Zustimmung und erst nach inhaltlicher Prüfung des Veranstalters gestattet. Der Veranstalter hat das Recht die Zustimmung zu verweigern.

Soweit durch den einzelnen Aussteller Störungen hervorgerufen werden, ist der Veranstalter berechtigt, entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Diese Maßnahmen können bei Zuwiderhandlungen des Ausstellers in einem Platzverweis enden. Der Veranstalter behält sich in einem solchen Fall das Recht vor, mit sofortiger Wirkung von sämtlichen Verträgen mit dem diesbezüglichen Aussteller zurückzutreten.

5. Höhere Gewalt und Absage

Der Veranstalter haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Streik und Aussparungen, Terroranschlägen, Seuchen, wie insbesondere Epidemien oder Pandemien, die eine planmäßige Abhaltung der ARTE Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind. In diesem Fall ist er berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen, zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Der Veranstalter wird hierzu die Aussteller unverzüglich unterrichten, sobald ihm dies nach Kenntnislangung technisch möglich ist.

Muss die ARTE Veranstaltung in Fällen höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung abgesagt oder geschlossen werden, treten folgende Regelungen der finanziellen Abwicklung in Kraft.

(1) Erfolgt die Absage einer ARTE Veranstaltung mehr als 3 Monate vor dem geplanten Termin, fallen für den Aussteller keine Kosten an.

(2) Erfolgt die Absage einer ARTE Veranstaltung weniger als 3 Monate vor dem geplanten Termin aber mindestens 4 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag, gelten 33% der Standgebühren und 100% der Marketingpauschale als erbracht. Nicht berechnet werden Beträge für zusätzliche Standortoptionen und sämtliche Servicedienstleistungen.

(3) Erfolgt die Absage einer ARTE Veranstaltung weniger als 4 Wochen vor dem geplanten Termin gelten 50% der Standgebühren und 100% der Marketingpauschale als erbracht. Nicht berechnet werden zusätzlich bestellte Standortoptionen und sämtliche Servicedienstleistungen.

(4) Wird eine ARTE Veranstaltung während der Öffnungszeiten geschlossen, gelten 100% der Standgebühren, 100% der Standortoptionen, 100 % der Marketingpauschale und alle tatsächlich geleisteten Servicedienstleistungen als erbracht.

Die vorgenannte Regelung gilt auch für den Fall, dass die Durchführung der Veranstaltung aufgrund behördlicher Auflagen für den Veranstalter technisch oder wirtschaftlich unmöglich wird und nicht zu realisieren ist. In jedem Fall bleibt dem Aussteller die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren oder gar keinen Schadens für den Veranstalter vorbehalten.

Der Veranstalter behält sich vor, angekündigte ARTE Veranstaltungen und Veranstaltungstermine zu verschieben oder abzusagen. Bei einer zeitlichen Verlegung einer ARTE Veranstaltung gelten folgende Regelungen – und diese ausschließlich für bereits zu der betreffenden Veranstaltung zugelassene Aussteller:

(1) Verschiebungen sind für maximal 12 Monate möglich, ansonsten handelt es sich um eine Absage. Bei Absagen sind in jedem Fall Leistungs- und Schadensersatzansprüche für beide Parteien ausgeschlossen.

(2) Bei einer zeitlichen Verschiebung einer ARTE Veranstaltung bleibt für den Aussteller die Zulassungszusage bestehen und der Aussteller hat das Recht zum ursprünglichen Preis im ursprünglich vereinbarten Umfang an dem neuen Veranstaltungstermin teilzunehmen.

(3) Sollte der Aussteller an dem neuen Veranstaltungstermin nicht teilnehmen können, so kann er entweder

(3.1) die bereits bezahlten Beträge zu 100% als Gutschrift auf eine andere ARTE Veranstaltung innerhalb der nächsten 12 Monate übertragen oder

(3.2) eine Aufhebung des Vertrags verlangen. Bei einer Aufhebung wird eine Stornogebühr i.H.v. 33% der Standgebühren in Rechnung gestellt. Für andere Beträge, wie zusätzliche Standortoptionen, Serviceleistungen oder Marketingpauschale fallen keine Stornogebühren an.

Im Falle einer Verkürzung der Veranstaltung ist der Aussteller nicht berechtigt, Entlassung aus dem Vertrag zu verlangen oder eine Ermäßigung der vereinbarten Leistungen und Preise.

6. Sachmängel und Schadensersatz

Sachmängel hat der Aussteller unverzüglich beim Veranstalter mündlich oder schriftlich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Der Aussteller hat nur dann einen weiteren Anspruch hieraus, wenn es dem Veranstalter nicht gelingt, sobald als vertretbar und möglich, den Mangel zu beseitigen. In diesem Fall hat der Aussteller die Möglichkeit der angemessenen Minderung des vereinbarten Preises.

Eine weitergehende Haftung des Veranstalters besteht nicht, es sei denn, der Mangel beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschulden.

7. Aufrechnung

Die Aufrechnung durch den Aussteller mit Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter ist ausgeschlossen, soweit die Ansprüche nicht rechtskräftig festgestellt sind, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind.

8. Untervermietung an Dritte und Mitaussteller

Die eigenständige Untervermietung an Dritte durch den Aussteller ist nicht gestattet. Dies betrifft auch die stillschweigende Aufnahme eines Mitausstellers. Die Teilnahme eines Mitausstellers muss dem Veranstalter im Vorfeld angezeigt werden und ist in der Regel auch kostenpflichtig (z.B. Marketingpauschale) und hat auch Auswirkungen auf die verfügbaren Standortoptionen (denn die Mindestgrößen der Standortoptionen sind immer nur für einen Künstler vorgesehen). Bei einer nicht autorisierten Untervermietung kann der Veranstalter die Räumung der Fläche des Untermieters verlangen, ersatzweise eine zusätzliche Standmiete i.H.v. 50% der Standgebühr.

9. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, z.B. bei Künstler- oder Ateliergemeinschaften, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Dieser ist gegenüber dem Veranstalter berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen im Namen der Gemeinschaft abzugeben und an diesen erfolgt die Rechnungsstellung.

10. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Jeder Stand erhält durch den Veranstalter ein Ausstellerschild mit Namen und Ort des Ausstellers, das für gesamte Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden darf. ARTE Veranstaltungen sollen ein hochwertiges und professioneller Kunst angemessenes Ambiente ausstrahlen und deswegen gelten für die Standgestaltung folgende Regeln:

(1) Zusätzliches Standzubehör ist ausschließlich vom Veranstalter zu beziehen und kann ohne Zustimmung des Veranstalters nicht selbst mitgebracht und benutzt werden. Das betrifft insbesondere Mobilar (wie Tische, Stehtische, Hocker oder Stühle), Scheinwerfer oder eigene Standaufbauten. Elektrogeräte, die nicht dem Ausstellungszweck dienen, sind nicht zugelassen (z.B. Kaffeemaschinen, Kühlschränke und andere). Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung die Entfernung vom Stand verlangen.

(2) Kunstwerke, die ihrem Charakter nach an der Wand hängende Werke sind, können auch nur hängend präsentiert werden und z.B. auf keinem Fall auf dem Boden stehend oder (auf Mobilar) liegend. Dreidimensionale Kunstwerke, die ihrem Charakter nach frei stehend sind, müssen auf bevorzugt weißen Sockeln oder Wandboards präsentiert werden, es sei denn es handelt sich um eine Boden stehende Großskulptur. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung die Entfernung vom Stand verlangen. Ein handelsüblicher Grafikständer ist erlaubt. Staffeleien sind unerwünscht.

(3) Die Beschreibung, Kennzeichnung und Preisauszeichnung der Kunstwerke sollen am Kunstwerk und dezent in einem maximalen Format gängiger Größen von Visitenkarten sein. Insbesondere sind werbliche Hinweise zu unterlassen,

Allgemeine Vertragsbedingungen der ARTE Kunstmessen GmbH (Stand 1. Januar 2022)

die ihrem Charakter nach eher auf den Einzelhandel zutreffen (Beispiele: 'heute letzter Tag', '30% auf alles', 'alles muss raus', etc.).

(4) Bei der Präsentation von Kunstwerken ist auf eine luftige und lockere Präsentation und Hängung der Kunstwerke zu achten. Luftige Hängung definiert sich, dass maximal zwei Werke übereinander gehängt werden können und auch nur dann, wenn jeweils die längere der beiden Seiten der Werke 60 cm oder kürzer ist. Bei den seitlichen Abständen soll zwischen den Werken mindestens ein Abstand i.H.v. 50% der Gesamtbreite des kleineren Kunstwerkes sein. Dreidimensionale Kunstwerke sind immer dann gut präsentiert, wenn der Betrachter um das Kunstwerk herumgehen kann.

(5) Der Standbau oder die Standausstattung kann durch den Aussteller nicht verändert werden. Ein Verzicht, z.B. auf einen Tisch oder eine Wand, ist möglich, führt aber nicht zu einer Preisreduzierung. Andere Veränderungen (z.B. das Umstellen einer Wand) und/oder Ergänzungen (z.B. eine Zusatzwand oder zusätzliche Strahler) sind immer kostenpflichtig.

(6) Der Stand endet in den Längen- und Breitenmaßen des Standbaus. Angrenzende Gänge gehören nicht zur Ausstellfläche und dürfen nicht bespielt oder genutzt werden. Zum Stand gehörende Außenwände können behängt und genutzt werden, sofern sie an einem Gang liegen (und nicht zu einem benachbarten Stand gehören). Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe (2,50 Meter) bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung die Entfernung vom Stand verlangen.

11. Werbung / Betreiben digitaler Medien

Werbung jeglicher Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und/oder die direkte werbliche Ansprache von Besuchern, ist den Ausstellern nur innerhalb ihres Standes (und z.B. nicht in den Gängen, im Foyer oder vor der Halle) gestattet und für andere, messefremde Personen untersagt.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- oder Lichtbildarbeiten, Fernsehbildschirmen und anderen digitalen Medien jeglicher Art zu Präsentations- oder Werbezwecken ist nicht gestattet. Ausnahmen hierzu sind auf stumm geschaltete mobile Endgeräte mit integriertem Bildschirm (Tablets oder Mobiltelefone), die am Stand genutzt werden können.

12. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der Fristen aufzubauen, die für jede ARTE Veranstaltung jeweils gesondert bekannt gegeben werden. Ist mit dem Aufbau des Standes - ohne Angaben von Gründen - nicht bis zu dem in den Unterlagen genannten Termin für das Aufbaubeginn begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in diesem Fall ausgeschlossen.

13. Ausweise

Ausstellerausweise dienen der Sicherheit der Veranstaltung. Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für die während der Veranstaltung dauerhaft anwesenden Personen (Galerist, Künstler oder Standpersonal) personalisierte Ausweise, die ein freies Navigieren ermöglichen (z.B. auch Zutritt zu nicht öffentlichen Flächen, wie z.B. ein Lager). Die Anzahl dieser Ausweise ist begrenzt. Die Namen dieses Personenkreises sind bei Anmeldung anzugeben. Für zeitlich nur begrenzt anwesende Personen (z.B. besuchende Künstler oder Auf- und Abbauhelfer) sind nicht personalisierte Besucher- oder Helferausweise verfügbar.

14. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der gesamten Dauer der ARTE Veranstaltung hochwertig in Gänge mit Kunstwerken zu bespielen und für eine angemessene Präsenz von Standpersonal zu sorgen.

(1) Hochwertig bedeutet, dass der Aussteller seinen Stand ausschließlich mit Kunstwerken von den Künstlern bespielt, die Teil des Anmelde- und Zulassungsverfahrens waren. Hochwertig bedeutet auch, dass am Stand weder nach Aufbau noch oder vor dem offiziellen Ende der ARTE Veranstaltung schon Verpackungsmaterial oder -kisten geholt oder gelagert werden. Das beinhaltet auch das Tragen von Verpackungsmaterial oder -kisten durch den Ausstellungsbereich während der ARTE Öffnungszeiten durch den Aussteller oder einer von ihm beauftragten Person.

(2) In Gänge bedeutet, dass Anzahl und Umfang der präsentierten Kunstwerke in ihrer Menge einem gewissen Mindestanspruch genügen müssen der mit 30% der vorhandenen Kapazität festgelegt ist (auf einer Messewand mit 6 Meter Breite müssen also zumindest Kunstwerke mit einer Gesamtbreite von 1,80 Meter gehängt werden).

(3) Unter gesamte Dauer der Veranstaltung sind die offiziellen Öffnungszeiten der ARTE Veranstaltung zu verstehen. Bei einem vollständigen Aufbau des Standes nach Beginn der ARTE Veranstaltung oder einem vollständigen Abbau bzw. teilweisen Abbau unter der in der Ziffer (2) genannten Menge vor dem offiziellen Ende der ARTE Veranstaltung, wird der Ablauf der ARTE Veranstaltung in erheblichen Maße gestört. Um diese Störung zu vermeiden vereinbaren die Parteien bei Zuwiderhandlungen eine Konventionalstrafe i.H.v. 20% der Standgebühr.

(4) Angemessene Präsenz bedeutet, dass täglich vor Öffnung der ARTE Veranstaltung der Aussteller oder eine von ihm beauftragte Person den Zustand des Standes auf Korrektheit überprüft hat und bei Öffnung der Veranstaltung am Stand anwesend ist. Gleiches gilt für das Ende des Veranstaltungstages. Der Stand muss bis zu dem offiziellen Ende des Veranstaltungstages durch den Aussteller oder eine von ihm beauftragte Person besetzt sein. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen eine Stunde vor Beginn der ARTE Veranstaltung betreten. Sie müssen das Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Veranstaltung verlassen haben (gilt nicht am Abbautag). Eine Übernachtung im Gelände ist verboten.

(5) Veränderungen am Stand wie Umbauten, Umhängungen, Umgestaltung oder Verpacken von Kunstwerke für Auslieferungen sind außerhalb der Öffnungszeiten vorzunehmen.

(6) Eine Bewirtung von Kunden und Interessenten mit Speisen und/oder Getränken am Stand ist nicht möglich. Die Einnahme von Mahlzeiten am Stand während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

(7) Die Reinigung der Stände, insbesondere das Entfernen des eigenen Abfalls obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Veranstaltungsschluss vorgenommen werden.

15. Abbau

Kein Stand darf vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Dazu zählen auch vorbereitende Maßnahmen, wie das Heranschaffen von für den Abbau notwendigen Materialien, wie Werkzeuge, Leitern oder Verpackungsmaterial.

Zuwerdhandelnde Aussteller werden durch den Veranstalter mit einer 'early-packing-fine' in Höhe von 150 Euro belegt. Das ist ein Strafzettel für zu frühes Einpacken und wird dem Aussteller direkt auf der Veranstaltung ausgehändigt. Künftige Anmeldungen zu ARTE Veranstaltungen werden nur nach Bezahlung aller offener Strafzettel berücksichtigt.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Ausstellfläche ist im Zustand wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Schriftzüge, Verschmutzungen oder Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Veranstalter berechtigt, diese notwendigen Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgebaute Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung eingelagert.

16. Anschlüsse

In den ARTE Standausstattungen sind in der Regel einfach Stromanschlüsse vorgesehen. Soweit vom Aussteller zusätzliche Anschlüsse oder Anschlüsse mit höherem Stromverbrauch gewünscht werden, können diese als kostenpflichtige Zusatzoptionen bestellt werden. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Firmen ausgeführt werden.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/ Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

17. Haftungsbeschränkung

Der Veranstalter haftet nur für solche Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Standflächen oder Gegenstände beruhen. Weiter haftet der Veranstalter nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens im Rahmen seiner Vertragspflichten von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen nachweislich zurückzuführen sind. Dies gilt auch für Schäden an Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung des Ausstellers sowie Folgeschäden hieraus. Weiter gilt dies insbesondere bei der allgemeinen Bewachung des Geländes und der Halle durch den Veranstalter. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Vertragsfirmen des Veranstalters zulässig.

Bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Veranstalter nur insoweit als dies auf seinem grob fahrlässigen oder vorsätzlichem Verhalten beruht. Eine Haftung des Veranstalters für entgangenen Gewinn oder sonstigem Vermögensschaden wird ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens des Veranstalters hierfür ursächlich ist.

18. Fotografieren – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

Für ihre eigenen Werbemaßnahmen in Printmedien, Flyern, Pressemitteilungen auf der ARTE Webseite oder Social Media beauftragt die ARTE Kunstmessen GmbH regelmäßig Personen oder Firmen mit der Erstellung von Bild-, Text-, oder Tonmaterial ihrer Veranstaltungen, die für werbliche Zwecke auch unter Nennung von teilnehmenden Künstlern oder Galerien verwendet werden.

Diese Verwendung kann auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Ausstellers erfolgen. In jedem Fall hat der Aussteller jederzeit das Recht, die eigenen Daten durch eine einfache Mitteilung an Office@arte-kunstmessen.de von einer solchen Verwendung auszuschließen.

19. Hausordnung

Der Veranstalter übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus. Zur Anwendung kommt die jeweilige Hausordnung des Veranstaltungsortes.

20. Verwirkung und Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe-/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. Später eingehende Ansprüche werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist). Dies gilt nicht bei einem schuldhaften Verhalten des Veranstalters, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten, weiter nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem genannten Personenkreis.

Sämtliche Ansprüche des Ausstellers, egal ob vertraglicher oder gesetzlicher Natur, verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag. Dies gilt nicht bei einem schuldhaften Verhalten des Veranstalters, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten, weiter nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens,

des Körpers oder der Gesundheit. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem genannten Personenkreis.

21. Informationen zum Datenschutz

Der Aussteller wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Vertragsverhältnisses vom Veranstalter personenbezogene Daten verarbeitet werden, um den Vertrag durchführen zu können. Die jeweils aktuelle Version der Datenschutzerklärung der ARTE Kunstmessen GmbH ist auf der ARTE Kunstmessen Webseite veröffentlicht: <https://arte-kunstmessen.de/datenschutz/>.

Mit dem Absenden der Anmelde- und Bewerbungsunterlagen hat der Aussteller die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und stimmt zu, dass seine Angaben und Daten zur Verwendung elektronisch erhoben und gespeichert werden. Diese Zustimmung kann jederzeit für die Zukunft per E-Mail an Office@arte-kunstmessen.de widerrufen werden.

22. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Von diesen allgemeinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters in 71566 Althütte. Gerichtsstand ist für den Aussteller und für den Veranstalter das Amtsgericht Backnang oder das Landgericht Stuttgart, sofern der Aussteller Kaufmann i. S. d.HGB ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

24. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ungültig sein, so bleiben die übrigen Klauseln weiterhin gültig. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem originär angestrebten Zweck soweit als möglich entspricht.

Stand: 1. Januar 2022